

Wegleitung über das Touren- und Kurswesen

Allgemeines

Der Tourenobmann und die Mitglieder der Tourenkommission werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Aufgaben der Tourenkommission sind:

- Planung eines ausgewogenen Angebotes von Touren, Wanderungen und Ausbildungskursen; es wird ein separates Sommer- und Winterprogramm erstellt
- Beurteilung und Einstufung von Touren nach Schwierigkeitsgrad
- Beurteilung der Eignung und der Kenntnisse der Tourenleiter und Tourenleiterinnen für die vorgeschlagenen Touren; sie fördert deren Ausbildung
- Beschaffung, Verwaltung und Wartung des vereinseigenen Materials
- Erstellen der Anträge an Verbände und Behörden für den Erhalt von Subventionen und Beiträgen

Der Verein hat für seine Tätigkeiten eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Rechte und Pflichten der Tourenleiterinnen und Tourenleiter (TL)

1. Die TL sollen in der Regel nur Touren übernehmen, die sie kennen; sie müssen diesen alpinistisch auf jeden Fall gewachsen sein. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung einer Tour; wird ein Bergführer beigezogen, trägt dieser während der Tour die Verantwortung.

2. Zur Organisation gehört eine rechtzeitige Ausschreibung im Monatsprogramm, Unterkunftsreservation, Planen der gemeinsamen Reise, Besorgen der Ausrüstung (Vereinsmaterial), Ausfüllen der CTW-Karte, Abrechnung und ein kurzer Tourenrapport an den Tourenobmann. Es ist ein Bericht einzusenden, auch wenn die Tour nicht durchgeführt wurde.
3. Insbesondere bei Ferienlagern und verlängerten Wochenenden wie Ostern, Pfingsten und Auffahrt ist von den TL die Gottesdienstgelegenheit abzuklären und der Besuch des Gottesdienstes nach Möglichkeit einzuplanen.
4. Die TL entscheiden, ev. nach Rücksprache mit dem Tourenobmann, ob eine Tour durchgeführt, verschoben, abgeändert oder durch eine andere Tour ersetzt werden soll. Sie haben sich bei einer schwierigen Tour zu vergewissern, dass sie genügend TeilnehmerInnen dabei haben, die fähig sind, eine Seilschaft zu führen.
5. Bei Skitouren ist es Pflicht der TL, das neueste Lawinenbulletin zu kennen.
6. Die TL sind berechtigt, die Teilnehmerzahl zu beschränken oder TeilnehmerInnen, welche den Anforderungen nicht gewachsen oder ungenügend ausgerüstet sind oder sich zu spät angemeldet haben, von der Teilnahme auszuschliessen. Eine Vereinstour wird ab mindestens drei TeilnehmerInnen/Teilnehmer inkl. TL durchgeführt.
7. Organisations- und Reisespesen der TL (ohne Verpflegung und Unterkunft) werden von den TeilnehmerInnen bezahlt. Dem Prieser werden sämtliche Auslagen vergütet. Wenn eine Tour nicht durchgeführt werden kann und dadurch Annullationskosten entstehen, gehen diese zulasten der Vereinskasse.
8. Werden bei Ausbildungskursen ein Bergführer oder anderweitige Fachkursleiter zugezogen, leistet die Vereinskasse einen angemessenen Beitrag. Finanzielle Risiken, z.B. Hotel- oder Hüttenreservierungen oder Beizug von Bergführern müssen vor der Veranstaltung mit dem Kassier oder Tourenobmann besprochen werden.
9. Bei Unfällen haben die TL sofort Hilfe zu leisten und den Vereinspräsidenten und/oder Tourenobmann zu benachrichtigen.

Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Alle TeilnehmerInnen an einer Veranstaltung sind aufgefordert, auf die Natur angemessen Rücksicht zu nehmen.
2. Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, das den Anforderungen gewachsen ist und die Bedingungen erfüllt. Gäste können von Mitgliedern, die an der Tour oder am Kurs teilnehmen, eingeführt werden. Für den Gast übernimmt das einführende Mitglied die Verantwortung.
3. Bei Touren mit beschränkter Teilnehmerzahl haben Vereinsmitglieder bis zum Anmeldetermin den Vortritt.

4. Die persönliche Ausrüstung ist grundsätzlich Sache der TeilnehmerInnen. Bergclubeigenes Material wie Barryvox, Lawinenschaufel, Klettergut, Kletterhelm etc. sollen vorwiegend den JuniorInnen und in zweiter Linie Tourenneulingen zur Verfügung gestellt werden.
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Anordnungen der Tourenleiterin oder des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Wollen einzelne sich während der Tour von der Gruppe trennen, darf dies nur im Einverständnis mit der Leiterin oder dem Leiter geschehen. Von der Trennung an werden sie nicht mehr als TeilnehmerIn der Vereinstour betrachtet.
6. Mitglieder, die ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung einer Tour fernbleiben, haben gegebenenfalls ihren Anteil an die Kosten zu entrichten.
7. Es ist erwünscht, dass Vereinsmitglieder dem Tourenobmann Tourenvorschläge unterbreiten.
8. Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Teilnehmers.